

Schulvertrag über den Besuch der Schule Campus Klarenthal

zwischen

EVIM gemeinnützige GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,
Jonas-Schmidt-Straße 2, 65193 Wiesbaden

(Schulträger)

und

Name
Vorname
Straße
PLZ/Ort

(Sorgeberechtigte/r)

Präambel

Die Schule Campus Klarenthal ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule in freier Trägerschaft. Sie ist als Ganztagsschule konzipiert.

Die pädagogischen Prinzipien des „Campus Klarenthal“ sollen den Kindern und Jugendlichen ernsthafte Erfahrungen und das Leben in einer gestalteten, christlich orientierten Gemeinschaft ermöglichen. Sie beruhen auf Werteentscheidungen, durch die der Umgang zwischen den Generationen und das Verhältnis zur Natur im Sinne einer demokratischen, ökologisch aufgeklärten Bildung und Erziehung bestimmt werden. Besonders wichtig ist es, Selbstständigkeit und Lebenszuversicht, die Bereitschaft zur eigenen Leistung und Verantwortung sowie Weltoffenheit und Toleranz zu fördern.

Das gemeinsame Leben und Lernen schließen eine intensive Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung und den Schülerinnen und Schülern, den Eltern bzw. der Familie des Lernenden ein. Dementsprechend wünscht und fördert die Schule die Mitarbeit der Sorgeberechtigten in Gremien und Institutionen der elterlichen Mitwirkung.

Die Vertragspartner verpflichten sich zu verantwortungsvoller Zusammenarbeit, die von gegenseitiger Achtung, Mitverantwortung und Engagement für das Wohlergehen der Schülerinnen und Schüler und die Entwicklung der Schule geprägt ist.

Auf dieser Grundlage wird der nachfolgende Vertrag geschlossen:

§ 1 Aufnahme

(1) Der/die Schüler/in

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Straße:

PLZ/Ort:

wird zum Schuljahr _____ ab dem _____ (Aufnahmedatum) in die Schule Campus Klarenthal, des Schulträgers in Wiesbaden aufgenommen. Der Vertrag wird für die Dauer des Besuches des Campus Klarenthal geschlossen. Die Aufnahme erfolgt in:

- ☐ Grundschule
- ☐ Primar II
- ☐ Sekundarstufe I
- ☐ Oberstufe

Klasse _____:

(2) Die Schulordnung und das Konzept des Schulträgers sind den Sorgeberechtigten bekannt; die Schulordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Verwaltungsgebühr

- (1) Von dem/der/den Sorgeberechtigten ist mit Zustandekommen des Schulvertrages eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe des 2-fachen monatlichen Entgelts nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, reduzierbar nach § 4 Abs. 1 an den Schulträger zu entrichten. Die Verwaltungsgebühr entfällt, sofern der/die aufzunehmenden Schüler/in zuvor die Sekundarstufe 1 des Schulträgers besucht hat.
- (2) Bei Aufnahme des 1.Geschwisterkindes des/der Sorgeberechtigten ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr nach § 2 Abs. 1 auf die Höhe eines 1-fachen monatlichen Entgelts nach § 3 Abs. 2, reduzierbar gem. § 4 Abs. 1. Für die Aufnahme jedes weiteren Geschwisterkindes des/der Sorgeberechtigten entfällt eine Verwaltungsgebühr.
- (3) Die Verwaltungsgebühr beträgt 2 Monatsentgelte, insgesamt **1.360,00 €** reduzierbar gem. § 4 Abs.1.
- (4) Der Betrag ist zahlbar zum _____ und wird per Einzugsermächtigung eingezogen.

§ 3 Kosten

- (1) Ab dem Aufnahmedatum ist von dem/der/den Sorgeberechtigten für den Schulbesuch ein monatliches Entgelt in Höhe von derzeit **680,00 €** zu entrichten, reduzierbar gemäß § 4 Abs. 1.

Die monatliche Verpflegungspauschale beträgt derzeit **113,00 €** und ist verpflichtend für die Grundschule, Primar II und Sekundarstufe zu entrichten.

Die Verpflegung in der Oberstufe ist optional und muss ausdrücklich beantragt werden.

- (2) Sofern eine Reduzierung des Entgelts nach § 4 Abs. 1, Abs. 2 nicht erfolgt und der/die Sorgeberechtigten mit dem Schulträger bereits für ein oder mehrere weitere/s Kind/er einen Schulvertrag abgeschlossen haben und dieses Kind oder diese Kinder die Schule des Schulträgers noch besucht/en, beträgt das monatliche Entgelt nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 für

das erste Geschwisterkind	632,00 €,
für das zweite Geschwisterkind	541,00 €,
sowie für das dritte und jedes weitere Geschwisterkind	402,00 €.

Verlässt/verlassen ein oder mehrere Kinder/er des/der Sorgeberechtigten die Schule des Schulträgers, wird das monatliche Schulentgelt für das/die auf der Schule verbleibende/n Geschwisterkind/er zum 01. des darauffolgenden Monats entsprechend angepasst.

- (3) Für die Grundschule, die Primar II und die Sekundarstufe I wird eine Lernmittelpauschale von 100,00€ pro Schuljahr erhoben (fällig jeweils zum 1.8. bzw. bei der Aufnahme).
- (4) Das Entgelt (sowie die Verpflegungspauschale) ist in zwölf Monatsraten für das Jahresangebot des Schulträgers zu zahlen, unabhängig von Ferienzeiten oder tatsächlichen Anwesenheitszeiten des/der Schülers:in. Sie sind jeweils monatlich im Voraus fällig und jeweils zahlbar bis zum 3. Werktag eines Monats.

Grundsätzlich findet ein Lastschriftinzug statt.

Die Zahlung des Entgelts wird vom Schulträger innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Kalenderjahres bescheinigt.

§ 4 Entgeltreduzierung

Die EVIM gemeinnützige GmbH verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Die Einnahmen werden ausschließlich dazu verwendet, die Bildungsziele der Schule zu erreichen. Um dem satzungsmäßigen Zweck der Schule Rechnung zu tragen, kann eine Teilermäßigung des Schulgeldes angeboten werden. Ziel ist es hierbei die soziale Vielfalt zu sichern und auch solchen Schülerinnen und Schülern den Besuch der Schule zu ermöglichen, die hier besonders geeignete Förderbedingungen vorfinden.

- (1) Auf Antrag kann das Entgelt gem. § 3 Abs. 1 teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist und die Solidargemeinschaft der Entgeltzahler dies tragen kann. Einzelheiten hierzu werden auf Antrag mitgeteilt und sodann in den Vertrag mit einbezogen.

Mögliche Kriterien für die Beitragsreduzierung sind:

- a. Unzumutbare Belastung für die Familie und/ oder den Träger der elterlichen Sorge
 - b. Förderungswille der Familie und/ oder den Träger der elterlichen Sorge
 - c. Besondere Familienumstände (z.B. hohe Kinderzahl)
 - d. Einkommen der Familie und Haushaltsgemeinschaft
 - e. Vorlage einer jährlichen Selbstauskunft nebst Vollständigkeitserklärung und Belegen entsprechend den Reduktionsbedingungen bis spätestens 31.03. eines Jahres
- (2) Das monatliche Entgelt nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 kann sich auf ein Zwölftel von 7,25% des Gesamtbetrages der positiven Einkünfte gerundet auf 10er Euro-Beträge einschließlich erhaltener Unterhaltszahlungen des/der Sorgeberechtigten sowie ggf. Einkünfte der Haushaltsgemeinschaft reduziert werden, mindestens jedoch auf derzeit mtl. € 390,00. Einzelheiten werden in einer Zusatzvereinbarung geregelt.

Die Zusatzvereinbarungen werden nach Bewilligung Bestandteil des Vertrages.

Grundsätzlich gilt, dass jegliche der Schule zukommenden Informationen über finanzielle Verhältnisse nach den Anforderungen des Deutschen Datenschutzgesetzes streng vertraulich behandelt werden.

- (3) Sollte sich nach Prüfung der Selbstauskunft und der vorgelegten Belege ergeben – auch in den Folgejahren – dass die Angaben nicht vollständig oder falsch waren, kann auch eine ursprünglich gewährte Entgeltreduzierung wieder aufgehoben werden und das nach § 3 Abs. 1 Ziff.1 bzw. Abs 2 vereinbarte Entgelt rückwirkend verlangt werden.
- (4) Hat/haben der/die Sorgeberechtigte/n mit dem Schulträger bereits für ein Kind einen Schulvertrag abgeschlossen, kann auch für das/die Geschwisterkind/er eine Entgeltreduzierung beantragt werden. In diesem Fall kann sich der nach § 4 als Bemessungsgrundlage herangezogene Einkommensbetrag entsprechend § 3 Abs. 2 jeweils prozentual reduzieren. Eine Entgeltreduzierung unter den Mindestbetrag von derzeit 390,00 € ist ausgeschlossen.

§ 3 Abs. 2 gilt entsprechend, auch sofern ein oder mehrere Kinder des/der Sorgeberechtigten die Schule des Schulträgers verlässt. Sodann wird das monatliche Schulentgelt für das/die auf der Schule verbleibende/n Geschwisterkinder entsprechend zum 1. des Folgemonats angepasst.

§ 5 Erhöhung der Kosten

- (1) Der Schulträger kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Beginn eines Schuljahres (1. 8.) oder eines Schulhalbjahres (1. 2.) eine Erhöhung des Entgeltes gemäß § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 2 sowie des Mindestentgelts gemäß § 4 Abs. 2 und/oder der Verpflegungspauschale gem. § 3 verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage durch externe Faktoren verändert.
- (2) Der Schulträger macht die Erhöhung des Entgelts und der Verpflegungspauschale schriftlich geltend.
- (3) Die Erhöhungen werden mit einer Frist von 3 Monaten nach Mitteilung durch den Schulträger wirksam. Werden das Entgelt und/oder die Verpflegungspauschale erhöht, sind der/die Sorgeberechtigte/n berechtigt, den Schulvertrag nach Maßgabe von § 7 zu kündigen.

§ 6 Versicherungsschutz

Der Schüler/die Schülerin ist in der Schule und auf dem direkten Weg von der Wohnung dorthin und zurück oder auf dem direkten Weg zu einem anderen Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet, und zurück durch die gesetzliche Unfallversicherung für Schülerinnen und Schülern gegen körperliche Unfälle versichert (Hessische Aufsichtsbehörde für Unfallversicherung). Die Versicherung schließt Schulausflüge und Klassenfahrten ein.

Schülerinnen und Schülern der Gymnasialen Oberstufe (Klasse 11-13) ist es freigestellt, das Schulgelände in den Zwischenstunden und in der Mittagspause zu verlassen. In diesen Fällen entfällt stets die Haftung für Personen- und /oder Sachschäden.

§ 7 Kündigung

- (1) Der Vertrag wird für die Dauer des Besuchs der Schule Campus Klarenthal geschlossen. Er endet automatisch und ohne dass es einer Kündigung bedarf mit dem 31.07. des Jahres, in dem der Schüler/die Schülerin die 13. Klasse abschließt oder wenn der/die Schüler/in die Zulassung zur Qualifikationsphase nicht erreicht.
- (2) Während der Laufzeit des Vertrages kann dieser von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Schulhalbjahres (31.1.) sowie zum Ende eines Schuljahres (31.7.) gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen

§ 8 Sonstige Regelungen

- (1) Beigefügte datenschutzrechtliche Belehrung und Elternerklärung sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Gerichtsstand ist Wiesbaden.

§ 9 Datenschutzrechtlicher Hinweis

Der Schulträger arbeitet mit elektronischer Datenverarbeitung (EDV). Er erhebt, speichert und verarbeitet nach den gesetzlichen Vorgaben des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG), des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) sowie der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen in der jeweils gültigen Fassung die in der Anlage 1 dieser Verordnung genannten personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Sorgeberechtigten soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und für einen jeweils damit verbundenen Zweck, zur Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen oder zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen oder aus irgendeinem Grunde anfechtbar sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hiervon nicht berührt werden, vielmehr sollen diese Bestimmungen sinngemäß zur Ausführung gelangen.

§ 11 Mitverpflichtung

Neben dem/der Sorgeberechtigten verpflichtet sich

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

() ganz () teilweise in Höhe von _____ €
das Entgelt gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1 und 2, § 4 für die Dauer dieses Vertrages zu zahlen.

Unterzeichnende des Schulvertrags für

(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Sorgeberechtigten/Zahlungsverpflichteten)

(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Mitverpflichteten gemäß § 11)

(Ort) (Datum) (Unterschrift des Schülers/der Schülerin gem. § 1 Abs. 3)

(Ort) (Datum) (für den Schulträger)
EVIM gemeinnützige GmbH